

## 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.06.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 werden

	in 2021	in 2022	
	unverändert EUR	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	2.476.000	2.708.700	2.816.200
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.715.000	3.874.900	4.468.700
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-976.600	2.300	-484.000
2. im Finanzhaushalt			
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	2.299.500	2.532.200	2.639.700
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	3.360.900	3.511.600	4.117.500
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-1.061.400	-979.400	-1.477.800
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	117.700	68.100	69.600
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	112.100	1.034.300	1.079.000
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.600	-966.200	-1.009.400

festgesetzt.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

	in 2021		in 2022
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt	unverändert auf 229.900 EUR	von bisher 253.200 EUR	auf 263.900 EUR

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2021		in 2022	
1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 275 v. H.	auf unverändert 275 v. H.	von bisher 275 v. H.	auf unverändert 275 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 325 v. H.	auf unverändert 325 v. H.	von bisher 325 v. H.	auf unverändert 325 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 300 v. H.	auf unverändert 300 v. H.	von bisher 300 v. H.	auf unverändert 300 v. H.

### § 6 Amts- und Kreisumlage

Entfällt

### § 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

	in 2021		in 2022
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betragen Vollzeitäquivalente (VzÄ)	unverändert 5,175 VzÄ	von bisher 6,175 VzÄ	auf 6,1372 VzÄ

### § 8 Weitere Vorschriften

#### Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	in 2021		in 2022	
1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	unverändert	133.327 EUR	von bisher auf voraussichtlich	135.627 EUR 1.056.355 EUR
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	unverändert	4.114.399 EUR	von bisher auf voraussichtlich	3.134.999 EUR 4.004.994 EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	unverändert	8.975.266,42 EUR	von bisher auf voraussichtlich	7.808.986,42 EUR 8.729.714,42 EUR

## § 9 weitere Festlegungen

### Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

### Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen

54100 52339002 Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

### Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Rethwisch, 02.06.2022

Ort, Datum



Bürgermeister  
H. Hagemeister

### Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Fr, 3.6.22 bis Di, 21.6.22 während der Sprechzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 211 öffentlich aus.

Rethwisch, den 02.06.2022

(Unterschrift)

Bürgermeister H. Hagemeister

Tag des Aushang:

03. JUNI 2022

Tag der Abnahme: